

---

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf (Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. S.301) sowie der §§ 1 Abs. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Badendorf am 28.04.2022 diese Satzung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches
- § 7 Gebührenpflichtiger
- § 8 Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 10 öffentliche Last
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 1995 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - a) Schmutzwasserbeseitigung
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-

anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Hauptwasserzähler berechnet. Ist ein Hauptwasserzähler auf einem Grundstück nicht vorhanden, so wird die Grundgebühr für einen Hauptwasserzähler berechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde/ dem Amt Nordstornarn unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr je Hauptwasserzähler und Monat beträgt 8,00 EURO.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 4,50 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

## **§ 5 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
  - a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
  - b) für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 5).
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde/ dem Amt Nordstormarn hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Tage der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde oder das Amt Nordstormarn Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

## **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Badendorf Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Sowohl der/die bisherige Eigentümer/in als auch der/die neue Eigentümer/in haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände dem Amt Nordstormarn unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung betreffen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung der Gemeinde/ dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Auf Verlangen der Gemeinde/ des Amtes Nordstormarn haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die erbetenen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann das Amt Nordstormarn die Berechnungsdaten schätzen.

## **§ 10**

### **Öffentliche Last**

Die Benutzungsgebühren nach § 3 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.  
Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen

zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 4 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf vom 16. September 1996 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist amtlich bekannt zu machen.

23619 Badendorf, 18.04.2024

Volker Brockmann  
(Bürgermeister)